

Titel:

**Erfolglose Nachbarklage gegen den "Neubau eines Hybridrasenspielfeldes" -
Klagefristversäumung infolge öffentlicher Bekanntmachung**

Normenketten:

ByBO Art. 66 Abs. 2 S. 1, S. 4

VwGO § 74 Abs. 1 S. 2

Leitsätze:

1. Die Zustellung der Baugenehmigung mittels öffentlicher Bekanntgabe gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO stellt eine Möglichkeit dar, von der die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch machen kann, und die das Verfahren vereinfachen, insbesondere die Bauaufsichtsbehörde entlasten soll. Ob die Nachbarn, die nicht zugestimmt haben oder deren Einwendungen nicht entsprochen wurde, im Baugenehmigungsverfahren tatsächlich beteiligt waren, ist keine Voraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung. (Rn. 34) (redaktioneller Leitsatz)

2. Für die Frage, ob die Baugenehmigung bei mehr als 20 Beteiligten nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht werden darf, ist darauf abzustellen, ob nach dem persönlichen und sachlichen Umgriff des baurechtlichen Nachbarbegriffs mehr als 20 Nachbarn beteiligt sind. (Rn. 34) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Baugenehmigung, Neubau, Hybridrasenspielfeld, Fußballplatz, Sport, Klagefrist, öffentliche Bekanntmachung, Nachbar

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 22.02.2021 – 15 ZB 20.2126

Fundstelle:

BeckRS 2020, 43387

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen hat der Kläger zu tragen.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherstellungsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweiligen Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

1

Der Kläger wendet sich als Nachbar gegen die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung für den Neubau eines Hybridrasenspielfeldes mit Flutlichtmasten.

2

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. L der Gemarkung *. Das Hybridrasenspielfeld soll auf den Grundstücken Fl.Nrn. K und J Gemarkung * errichtet werden, die sich westlich der Y-Straße, im Geltungsbereich des seit 18. September 1992 rechtsverbindlichen Bebauungsplans der Beklagten Nr. * „Südlich der X-Straße“ befinden und auch zuvor schon als Fußballplatz, nicht aber durch den Beigeladenen, genutzt wurden. Das klägerische Grundstück ist östlich hiervon, auf der anderen Seite der Y-Straße und nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. * gelegen. Für den antragsgegenständlichen Bereich ist im Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Bezirkssportanlage ... festgesetzt, im Übrigen ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO. Nördlich und östlich der Sportfläche sehen

die Festsetzungen des Bebauungsplans Lärmschutzwälle mit aufgesetzter Wand mit mindestens 2,5 m Höhe, bezogen auf die Spielebene, sowie bestehende, zu erhaltende Bäume und Gehölzstrukturen sowie zu pflanzende Bäume vor. In der Begründung zum Bebauungsplan von 1992 ist ausgeführt (unter „3. Zusammenfassende Abwägung“), Planungsziele für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. ... (öffentliche Belange) seien u.a. die Sicherung des genehmigten Baubestands unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes nach derzeit geltenden Bestimmungen im Planungsrecht. Zum Immissionsschutz ist unter „6.1. Immissionsschutz“ ausgeführt, die zu erwartenden Immissionen des Sportplatzes seien bereits in der Planungsphase durch eine schalltechnische Untersuchung vom 29. August 1988 (...) ermittelt worden, um entsprechende Lärmschutzmaßnahmen insbesondere gegen den Sportlärm für das Wohnhaus Y-Straße ... (Fl.Nr. H) zu treffen. Dazu sei der Lärmschutzwall mit aufgesetzter Wand östlich und nördlich des Spielfeldes bis zur Spielfeldmitte erforderlich.

3

Der beigeladene Bauherr beantragte im Juli 2019 bei der Beklagten die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Hybridrasenspielfeldes nördlich des, ehemaliger *-Platz mit Rasenheiz- und Flutlichtanlage (Az. der Beklagten: ...) auf den Fl.Nrn. K und J Gemarkung *. Ebenso wurde unter Einreichung eines Freiflächengestaltungsplans und Abgabe einer Baumbestandserklärung der Antrag auf Fällung von insgesamt 16 Bäumen gestellt. Die Unterschriften der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. F, G und Fl.Nr. H auf den Planunterlagen liegen vor.

4

Die Beklagte beteiligte die einschlägigen Fachbehörden. Auf die Stellungnahmen u.a. des Amtes für Grünordnung vom 18. Juli 2019 sowie des Umweltamtes - Immissionsschutz - vom 26. Juli 2019 wird Bezug genommen.

5

Mit Bescheid vom 4. Dezember 2019 (...) wurde die beantragte Baugenehmigung unter Erteilung von Befreiungen, Abweichungen und Nebenbestimmungen erteilt.

6

- Unter „IV. Befreiungen“ wurde in den Gründen ausgeführt, das antragsgegen ständliche Vorhaben greife in die festgesetzten Lärmschutzwälle mit aufgesetzter Wand ein. Lärmschutzvorkehrungen, entsprechend den aufgesetzten Wänden, seien nicht vorgesehen. Auch erforderten die Situierung des beantragten Hybridrasenplatzes sowie die dargestellten Versiegelungen Eingriffe in die vorhandenen Baumbestände. Diese Baumbestände seien im Bebauungsplan Nr. * als bestehende und zu erhaltende Gehölzstrukturen sowie als zu pflanzende Bäume festgesetzt. Von den vorgenannten Festsetzungen des Bebauungsplans werde im vorliegenden Einzelfall gemäß § 31 Abs. 2 BauGB die Befreiung erteilt, da die Abweichung städtebaulich vertretbar sei, die Grundzüge der Planung nicht berührt würden und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sei.

7

- Unter „V. Abweichungen“ wurde ausgeführt, dass der Ballfangzaun wegen seiner Lage zur nördlichen Grundstücksgrenze den Abstandsflächenvorschriften in Art. 6 Abs. 4 BayBO widerspreche. Der Ballfangzaun widerspreche wegen seiner Lage zur östlichen Grundstücksgrenze den Abstandsflächenvorschriften in Art. 6 Abs. 4 BayBO. Die drei nördlichen Flutlichtmasten widersprächen wegen ihrer Lage zur nördlichen Grundstücksgrenze den Abstandsflächenvorschriften in Art. 6 Abs. 4 BayBO. Der nordöstliche Flutlichtmast widerspreche auch wegen seiner Lage zur östlichen Grundstücksgrenze den Abstandsflächenvorschriften in Art. 6 Abs. 4 BayBO. Von den vorgenannten baurechtlichen Anforderungen würden gemäß Art. 63 BayBO ermessensfehlerfrei Abweichungen zugelassen, da die Abweichungen auch unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar seien. Die direkt betroffene Nachbarschaft habe dem Bauvorhaben auf den Plänen unterschriftlich zugestimmt. Unter „Hinweis“ zu den Abweichungen wurde formuliert, dass es, auch wenn hier von dem im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzwall mit Wand befreit wurde, erforderlich werden könne, diesen zu errichten, wenn eine Schallpegelmessung, nach berechtigten Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigungen, ergebe, dass dieser zur Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte errichtet werden müsse.

8

- Unter „VI. Auflagen“ wurden unter „A. Immissionsschutz 1. - 5.“ bestimmte Auflagen zum Immissionsschutz bestimmt. So wurden Immissionsrichtwerte entlang der Y-Straße und entlang der W-Straße festgesetzt und auf bestimmte Zeiten bezogen. Sollte es zu Lärmbelästigungen durch den Betrieb kommen, habe der Betreiber durch eine Schallpegelmessung und ggf. Ausbreitungsrechnung auf Kosten des Betreibers nachzuweisen, dass die festgesetzten Immissionsrichtwerte eingehalten würden. Sofern Überschreitungen festgestellt würden, sei durch geeignete Maßnahmen umgehend Abhilfe zu schaffen. Der Zugang habe über die W-Straße zu erfolgen, das Tor an der Y-Straße sei nur für Pflegemaßnahmen etc. vorgesehen. Eine Zufahrt zu den Parkplätzen dürfe hier nicht erfolgen. Die von der Beleuchtungsanlage hervorgerufene mittlere Vertikalbeleuchtungsstärke dürfe in der Nachbarschaft an Fenstern und betroffener Wohnräume zusammen mit allen anderen Lichtquellen nachstehende Immissionswerte, nämlich tagsüber 3 Lux, nicht überschreiten.

9

- Unter „VII. Nachbarbeteiligung“ ist ausgeführt, dass die Bauvorlagen von allen Eigentümern der direkt anliegenden Nachbargrundstücke unterschrieben seien. Da es in der Vergangenheit aufgrund der Nutzung des Grundstücks durch die * auch im weiteren Umgriff zu Beschwerden gekommen sei, sei es schwer, den Kreis der evtl. betroffenen Nachbarn einzugrenzen. Deshalb werde im Weiteren die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt * ersetzt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

10

Zum Bescheid wurde mit Verfügung vom selben Tag die öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO angeordnet. Die Baugenehmigung wurde im Amtsblatt der Beklagten Nr. 50 am 13. Dezember 2019 öffentlich bekanntgemacht. Hierauf wurde auch in einer Presseauskunft der Beklagten, die vom Kläger motiviert war, hingewiesen. Mit Schreiben vom 8. Januar 2020, bei der Beklagten eingegangen am selben Tag, zeigte der damalige Bevollmächtigte des Klägers seine anwaltliche Vertretung an. Dem Kläger, der baurechtlich als Nachbar zu betrachten sei, sei die Baugenehmigung nicht zugestellt worden, so dass er von deren Inhalt bisher keine Kenntnis habe. Entsprechend werde eine Ausfertigung der Baugenehmigung beantragt, jedenfalls aber Akteneinsicht. Handschriftlich ist auf dem entsprechenden Schreiben vermerkt „Einsicht Rechtsanwalt * am 14. Januar 2020“.

11

Mit Schreiben vom 17. Januar 2020, bei Gericht eingegangen am 24. Januar 2020, erhob der Kläger Klage gegen das Bauvorhaben „Neubau eines Hybridrasenspielfeldes“ (Az. *) vom 4. Dezember 2019. Er bitte um Überprüfung, ob die Klage noch angenommen werden könne, da die Frist überschritten worden sei. Er habe sich bereits zuvor, jedenfalls aber mit Email vom 27. November 2019 als Vorsitzender der angrenzenden „*“ an den Leiter des Stadtplanungsamtes gewandt und um Einbeziehung in die Neugestaltung des Platzes gebeten. Er wundere sich, warum die vier Anwohner an der Y-Straße, die direkt vom Bauvorhaben betroffen seien, nicht in das Genehmigungsverfahren einbezogen worden seien. Der parallel dazu beauftragte Rechtsanwalt habe erst nach Ablauf der Klagefrist Akteneinsicht nehmen können. Zwischenzeitlich sei die Bepflanzung des Platzes entfernt worden. Zudem gehe aus der Baugenehmigung hervor, dass keinerlei Lärmschutzmaßnahmen für die Nachbarschaft vorgesehen seien. Die Wohnsituation habe sich hier verschlechtert. Die Begründung für die öffentliche Bekanntmachung, der Kreis der betroffenen Nachbarschaft sei nicht eingrenzbar, halte er für eine Schutzbehauptung.

12

Mit Schriftsatz vom 17. Februar 2020, bei Gericht eingegangen am selben Tag, lässt der Kläger durch seinen nunmehrigen Prozessbevollmächtigten beantragen,

13

1. den Bescheid der Beklagten vom 4. Dezember 2019 bezüglich der unter Ziffer IV. des Bescheids erteilten Befreiungen aufzuheben, soweit dadurch von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. * „Südlich der X-Straße“ abgewichen wird,

14

2. den Bescheid der Beklagten vom 4. Dezember 2019 bezüglich der unter Ziffern V.3 und 4 erteilten Abweichungen betreffend die Fluchtlichtmasten insoweit aufzuheben, als dadurch gegen die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. * „Südlich der X-Straße“ abgewichen wird.

15

Zur Begründung wurde vorgetragen, der verfahrensgegenständliche Bescheid sei dem Kläger nicht zugestellt worden. Der Kläger sei zumindest unmittelbarer Nachbar im immissionsschutzrechtlichen Sinn. Er habe auch die Planunterlagen nicht unterzeichnet. Die Voraussetzungen für eine öffentliche Bekanntmachung lägen nicht vor. Tatsächlich seien die Bauvorlagen lediglich von zwei unmittelbar angrenzenden Grundstücksnachbarn unterzeichnet worden, weitere Unterschriften habe es nach Kenntnisstand des Klägers nicht gegeben. Damit sei die Klage nicht verspätet erhoben.

16

Die Beklagte beantragt mit Schreiben vom 20. Februar 2020,

17

die Klage abzuweisen.

18

Die Klage sei unzulässig, da verfristet. Die öffentliche Bekanntmachung sei aufgrund der Vielzahl an betroffenen Nachbarn erforderlich gewesen. Im räumlichen Einwirkungsbereich des Bauvorhabens, der sich hier auch auf die Grundstücke östlich der Y-Straße beziehe, belaufe sich die Anzahl der so betroffenen Nachbarn auf über 20. Ein ggf. angenommener Wiedereinsetzungsantrag habe keinen Erfolg, da dem damaligen Bevollmächtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Akteneinsicht bzw. jedenfalls dem Kläger bereits bekannt war, dass eine Baugenehmigung erteilt worden war. Die bloße Unkenntnis einer öffentlichen Bekanntmachung begründe kein unverschuldetes Fristversäumnis. Im Übrigen sei die Klage auch unbegründet, da sich der Kläger auf keine Verletzung drittschützender Normen berufen könne. Insbesondere verstoße das Vorhaben nicht gegen das Rücksichtnahmegebot aus § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO. Es seien keine komplett neuen Lärmimmissionen zu erwarten, da die streitgegenständlichen Grundstücke bereits zuvor als Fußballplatz (eines anderen Vereins) genutzt worden seien. Der Trainingsbetrieb werde auf fünf Mal pro Woche beschränkt, so dass sich die Lärmbelastung vermutlich eher reduziere. Der Trainingsbetrieb pro Tag belaufe sich auf max. drei Stunden und ende spätestens um 20 Uhr. Der Zugang zur Trainingsfläche habe ausschließlich über die W-Straße zu erfolgen. Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen befähigten die Beklagte, den Beigeladenen bei Nichteinhaltung der beauftragten und einzuhaltenden Lärmwerte zu Abhilfemaßnahmen anzuhalten. Die festgesetzten Lichtimmissionen führten zu keiner unzumutbaren Betroffenheit des Klägers. Der Beigeladene habe zudem bestätigt, dass die Flutlichtanlagen gerichtet seien, d.h. die Blendwirkung außerhalb der zu beleuchtenden Fläche gering sei. Auch hier endet der Einsatz der Flutlichtanlage ohnehin spätestens mit Ende der Trainingszeit um 20 Uhr.

19

Der Kläger ließ mit Schriftsatz vom 4. Mai 2020 erwidern, nach seiner Auffassung kämen selbst bei extensiver Auslegung des Nachbarbegriffs allenfalls elf Beteiligte in Betracht, keinesfalls aber „mehr als 20“, die das Gesetz fordere. Es werde um einen gerichtlichen Hinweis gebeten, ob von einer Unzulässigkeit der Klage auszugehen sei. Inhaltlich verletze die Entfernung des sich jahrelang auf den streitgegenständlichen Grundstücken befindlichen Lärmschutzwalls, der dem Schutz der umliegenden Grundstücksnachbarn diene, wie auch der Eingriff in den Baumbestand drittschützende Festsetzungen im Bebauungsplan und verletze so den Kläger in seinen Rechten. Es liege hier ein wechselseitiges nachbarliches Austauschverhältnis vor, auf das sich der Kläger berufen könne.

20

Mit Schreiben vom 20. Mai 2020 erging an den Prozessbevollmächtigten des Klägers der richterliche Hinweis, dass die Klage voraussichtlich als unzulässig zu betrachten sei.

21

Die Beklagte entgegnete mit Schriftsatz vom 9. Juni 2020 auf die klägerischen Ausführungen, sie gehe weiterhin von einer Unzulässigkeit der Klage aus. Es dürften nicht nur die unmittelbar angrenzenden Grundstücke als benachbart i.S.d. Bayerischen Bauordnung angesehen werden. Dies umso mehr, als durch das hiesige Vorhaben durchaus Belange berührt werden könnten, die eine weitere Nachbarschaft tangierten. Aufgrund der möglichen bzw. potenziellen Auswirkungen von Licht- und Lärmimmissionen habe man einen weiten Umgriff, auch zu den Grundstücken Y-Straße * bis *, Fl.Nr. E sowie einigen Grundstücken der Y-Straße erfasst, woraus sich eine Anzahl der Beteiligten von deutlich über 20 ergebe. Zudem sei die Klage unbegründet, da die maßgeblichen Befreiungen rechtmäßig erteilt worden seien. Das Grundstück des

Klä-ger befinde sich außerhalb des Umgriffs des Bebauungsplans. Einen planübergrei-fenden Drittschutz gebe es nicht. Zudem seien die Festsetzungen im Bebauungsplan zum Immissionsschutz eher vom allgemeinen Grundsatz geprägt gewesen, den Sport-lärm „in Grenzen“ zu halten als zielgenau Lärmschutzfestsetzungen zu treffen, die die exakte Einhaltung von Richtwerten gewährleisten. Es sei ein Ausgleich zwischen dem bereits seit den 50er Jahren bestehenden Sportgelände und dem nördlich neu hinzu-kommenden allgemeinen Wohngebiet angestrebt worden. Keinesfalls hätten weitere Rechte für die planexterne Nachbarschaft damit begründet werden sollen. Auch das allgemeine Rücksichtnahmegebot aus § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sei in Bezug auf den Kläger nicht verletzt. Die streitgegenständlichen Grundstücke seien schon in der vorherigen Nutzung immer wieder Gegenstand von Berechnungen und Messungen gewesen. Vergleiche man diese schalltechnischen Berechnungs- und Messergeb-nisse mit der heutigen, nun genehmigten Situation, sei keine Überschreitung der nun festgesetzten Immissionsrichtwerte zu erwarten. Der im Bebauungsplan Nr. * festge-setzte Schallschutz habe eher eine psychologische als physikalische Wirksamkeit ge-habt. Eine Betroffenheit des Klägers im Hinblick auf den Eingriff in den vorhandenen Baumbestand sei nicht zu erkennen. Auch beträfen die Befreiungen einen Bereich ge-rade nicht entlang der Y-Straße und damit gegenüber dem Kläger.

22

Der Klägerbevollmächtigte führte erwidern mit Schriftsatz vom 24. Juli 2020 aus, er halte die Klage weiterhin für zulässig. Das Gericht habe in seinem Hinweis vom 20. Mai 2020 ausgeführt, dass es von 16 Beteiligten ausgehe, so dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung nicht vorlägen. Es gebe die geforderten mehr als 20 Beteiligten nicht, so dass diese Verfah-rensvereinfachung zugunsten der Beklagten nicht greife, wie auch in der Rechtspre-chung in vergleichbaren Fällen bestätigt worden sei. Inhaltlich würden die Behauptun-gen der Beklagten zu den schalltechnischen Berechnungs- und Messergebnissen be-stritten, insbesondere, dass die maßgeblichen Grenzwerte nach Realisierung des Vor-habens noch eingehalten würden. Die tatsächlichen Umstände hätten sich durch eine Anhebung des Platzes verändert. Die bisherigen Erkenntnisse seien auch deshalb nicht heranzuziehen, weil bei der damaligen Messung der Schüsse auf den Ballfang-zaun nicht die jetzt den Platz nutzenden, jugendlichen angehenden Profispieler ge-schossen hätten. Die genehmigte Reduzierung des Lärmschutzwalles führe logischer-weise zu einer Verschlechterung der Situation. Auch werde die Anzahl der mit fünf angegebenen Trainingseinheiten pro Woche angezweifelt, da dies kaum wirtschaftlich sei.

23

Mit Beschluss vom 18. Februar 2020 wurde der Beigeladene zum Verfahren notwendig beigeladen. Er beantragt in der mündlichen Verhandlung ohne nähere Begründung,

24

die Klage abzuweisen.

25

In der Sache wurde am 30. Juli 2020 mündlich verhandelt. Ergänzend wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung, auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegten Be-hördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

26

Die bereits unzulässige, da aufgrund der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung der angegriffenen Baugenehmigung verfristete erhobene Klage bleibt auch in der Sache ohne Erfolg.

27

1. Der Kläger ist nach § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) als bau rechtlicher Nachbar klagebefugt gegen die streitgegenständliche Baugenehmigung vom 4. Dezember 2019.

28

Nachbar im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist der Grundstücksberechtigte an einem Grundstück, der durch das Vorhaben in seinen öffentlichrechtlich geschützten Belangen berührt werden kann. Dabei ist zwischen dem persönlichen und dem sachlichen Schutzbereich des Nachbarbegriffs zu unterscheiden. Persönlich bestimmt sich bei einer Mehrheit von Grundstücksberechtigten, wie etwa bei Ehegatten als Miteigentümern, einer Erbengemeinschaft oder bei Gesamthandseigentum, nach dem

bürgerlichen Recht, wer als Nachbar in Betracht kommt und Rechte nach dem Baurecht geltend machen kann. Grundsätzlich sind alle Grundstücksberechtigten Nachbarn im Sinne des Baurechts (Dirnberger in Simon/Busse, BayBO, 135. EL Dezember 2019, Art. 66 Rn. 77, 91). Sachlich ist Nachbar im Sinne des Art. 66 BayBO derjenige, der gegen die Genehmigung des jeweiligen Bauvorhabens zulässigerweise Klage erheben kann. Dies setzt eine bestimmte räumliche Beziehung zum Baugrundstück voraus. Maßgeblich ist der jeweilige Einwirkungsbereich des Bauvorhabens, der nach Art und Intensität der von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen verschieden bemessen sein kann und dementsprechend flexibel den Kreis der Nachbarn bestimmt. Daraus folgt, dass Nachbar nicht nur der unmittelbare Grenznachbar ist. Ausschlaggebend ist stets und allein die konkrete Situation und damit die vor deren Hintergrund zu beantwortende Frage nach der potentiellen Rechtsbetroffenheit des Dritten durch das konkrete Bauvorhaben (VG Würzburg, B.v. 18.06.2018 - W 4 S 18.672 - juris Rn. 17). Soweit ein Grundstück belastenden Auswirkungen ausgesetzt sein kann, ist eine potentielle Betroffenheit ausreichend (BayVGh, B.v. 16.10.2018 - 9 CS 18.1463 - juris Rn. 26).

29

Der Kläger unterfällt vorliegend als (Mit-)Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. L der Gemarkung * dem persönlichen Nachbarbegriff. Zwar grenzt sein Grundstück nicht unmittelbar an die streitgegenständlichen Grundstücke Fl.Nrn. K und J der Gemarkung * an, sondern ist von diesen durch das dazwischenliegende Straßengrundstück getrennt. Da aber die mit der Realisierung der streitgegenständlichen Baugenehmigung einhergehende Nutzung als Fußballplatz mit Flutlichtanlage Lärm- und Lichtemissionen hervorruft und der Kläger sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich dieser Immissionen befindet, ist er jedenfalls auch Nachbar i.S.d. weit zu fassenden persönlichen Nachbarbegriffs der BayBO.

30

2. Die nach § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO einzuhaltende Klagefrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes ist mit der Klageerhebung vom 24. Januar 2020 nicht gewahrt.

31

a) Die beklagte Stadt * hat den Bescheid vom 4. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt * vom 13. Dezember 2019 (Nr. 50, S. 389, 397). Entsprechend endete die Klagefrist des § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO i.V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO i.V.m. § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO, §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB am Montag, den 13. Januar 2020, 24 Uhr. Die Klageerhebung erfolgte eindeutig nach diesem Fristende.

32

b) Die Voraussetzungen für eine öffentliche Bekanntgabe der Baugenehmigung lagen vor.

33

aa) Nach Art. 66 Abs. 1 BayBO sind im Baugenehmigungsverfahren den Eigentümern der benachbarten Grundstücke der Lageplan und die Bauzeichnung zur Unterschrift vorzulegen. Der Nachbar ist Beteiligter i.S.d. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG im Baugenehmigungsverfahren, Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen, Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO. Sind an einem Baugenehmigungsverfahren mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, ohne vertreten zu sein, kann die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt, Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO.

34

Die Zustellung der Baugenehmigung mittels öffentlicher Bekanntgabe stellt dabei eine Möglichkeit dar, von der die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch machen kann, und die das Verfahren vereinfachen, insbesondere die Bauaufsichtsbehörde entlasten soll. Ob die Nachbarn, die nicht zugestimmt haben oder deren Einwendungen nicht entsprochen wurde, im Baugenehmigungsverfahren tatsächlich beteiligt waren, ist keine Voraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung. Denn durch die verfahrensrechtliche Beteiligungsvorschrift des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO wird klargestellt, dass der Nachbar unabhängig von seiner tatsächlichen Beteiligung automatisch, kraft Gesetzes, die Stellung eines Beteiligten hat (Edenharter in BeckOK, Bauordnungsrecht Bayern, Spannowsky/Manssen, 13. Ed. Stand 1.11.2019, Art. 66 Rn. 69 ff m.w. N.). Eine Zustellung der Baugenehmigung ist in allen Fällen erforderlich, in denen keine vorbehaltlose Nachbarunterschrift angenommen werden kann. Sie ist auch dann erforderlich, wenn der Nachbar gar keine Erklärung abgegeben hat (BayVGh, B.v. 16.10.2018 - 9 CS 18.1463 - juris Rn.

31). Somit ist für die Frage, ob die Baugenehmigung bei mehr als 20 Beteiligten nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht werden darf, nicht maßgebend, ob diese Personen tatsächlich am Baugenehmigungsverfahren beteiligt worden sind (BayVGh, aaO, Rn 32-37). Vielmehr ist abzustellen darauf, ob nach dem persönlichen und sachlichen Umgriff des baurechtlichen Nachbarbegriffs mehr als 20 Nachbarn beteiligt sind.

35

bb) Vorliegend unterfallen mehr als 20 Nachbarn dem oben dargestellten, persönlichen und sachlichen Umgriff des baurechtlichen Nachbarbegriff zu dem hier streitgegenständlichen Bauvorhaben.

36

Wie bereits ausführt, ist zur Beurteilung der Nachbareigenschaft auf den speziellen Einwirkungsbereich des jeweiligen Bauvorhabens abzustellen. Hierzu erläuterte der Vertreter des Immissionsschutzes bei der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, in Anlehnung an die TA Lärm umfasse der Einwirkungsbereich einer Anlage den Bereich, in dem (noch) ein Lärmpegel von höchstens 10 dB(A) unter dem Richtwert ankomme. Dies sei bei Fußballplätzen umgerechnet in der Regel bei einem Abstand von ca. 100 m vom Spielfeldrand der Fall. Daher sind die in diesem Bereich liegenden Grundstücke in den sachlichen Umgriff einzubeziehen, da sie von Immissionen betroffen sein können. Denn soweit ein Grundstück belastenden Auswirkungen ausgesetzt sein kann, ist eine potentielle Betroffenheit ausreichend (BayVGh, B.v. 16.10.2018 - 9 CS 18.1463 - juris Rn. 26). Neben den bereits im richterlichen Hinweis vom 20. Mai 2020 konkret bezeichneten Grundstücken sind somit auch die nordwestlich der Sportanlage liegenden Grundstücke mit Wohnbebauung Fl.Nrn. D, C, B und A der Gemarkung * sowie weite Teile der Wohnbebauung der Z-Straße auf den Fl.Nr. Q, R, O, P, M, N der Gemarkung * als im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens liegend zu beurteilen. Zu den im richterlichen Hinweis benannten 16 Grundstücken (nicht: 16 Beteiligten) sowie zu den Grundstücken Fl.Nrn. D, C, B und A der Gemarkung * hat das Gericht Einsicht in die im Grundbuch eingetragenen Eigentümerstellungen genommen. Hieraus ergibt sich - unter Außerachtlassung derjenigen Nachbarn, die dem Bauvorhaben zugestimmt haben und unter nur einmaliger Berücksichtigung der jeweiligen Person - aufgrund der häufigen Miteigentümerstellung an den Grundstücken die Zahl von 34 Nachbarn und damit jedenfalls deutlich mehr als die gesetzlich geforderten mehr als 20. Unter Hinzunahme der o.g. Grundstücke an der Z-Straße, zu denen keine Einsicht in das Grundbuch genommen wurde, würde sich diese Zahl nochmals erhöhen.

37

c) Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung wurde bei Erlass der Baugenehmigung am 4. Dezember 2019 verfügt und erfolgte im Amtsblatt vom 13. Dezember 2019. Der im Amtsblatt bekannt gemachte Text zur Baugenehmigung samt Rechtsbehelfsbelehrung und Einsichtsmöglichkeit erfüllt die Voraussetzungen des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 HS 2 BayBO.

38

d) Eine Hinweispflicht der Beklagten an den sich mit Fax vom 8. Januar 2020 für den Kläger bestellenden damaligen Bevollmächtigten auf die mit der Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung in Gang gesetzte Rechtsmittelfrist wird hier nicht gesehen. Gründe für eine Wiedereinsetzung nach § 60 VwGO sind nicht erkennbar, eine solche wurde im Übrigen auch nicht beantragt.

39

Die Klage ist somit bereits unzulässig und abzuweisen.

40

3. Die Klage ist darüber hinaus auch unbegründet, da die angefochtene Baugenehmigung den Kläger nicht in ihn als Dritten schützenden Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

41

a) Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die streitgegenständlichen Flächen, nicht aber das Grundstück des Klägers, liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. * „Südlich der X-Straße“ der Beklagten. Das streitgegenständliche Vorhaben entspricht der dortigen zeichnerischen Darstellung als Sportanlage.

42

b) Der Nachbarschutz eines außerhalb der Grenzen eines Bebauungsplans gelegenen Grundstückseigentümers bestimmt sich grundsätzlich nur nach dem in § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO

enthaltenen Gebot der Rücksichtnahme. Das Maß der gebotenen Rücksichtnahme hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab (vgl. BVerwG, B.v. 18.12.2007 - 4 B 55/07 - NVwZ 2008, 427 f.; BVerwG, B.v. 10.1.2013 - 4 B 48.12 - juris Orientierungssatz), da typischerweise der Interessenausgleich innerhalb des Plangebietes stattfindet. Die Voraussetzungen für planübergreifenden Nachbarschutz sind vorliegend nicht erfüllt.

43

aa) Ob nachbarschützende Festsetzungen eines Bebauungsplans ausnahmsweise auch Grundstückseigentümern außerhalb des Plangebiets zugutekommen sollen, ob also ein gebietsüberschreitender (planübergreifender) Nachbarschutz gewollt ist, kommt indes nur ausnahmsweise in Betracht. Dies setzt stets voraus, dass sich aus der Ausgestaltung der Festsetzungen oder doch zumindest aus ihrer Begründung konkrete Anhaltspunkte dafür ableiten lassen, dass die festgesetzte Nutzungsbeschränkung auch den außerhalb des Plangebiets liegenden Grundstücken zugutekommen soll. Das ist anhand des Inhalts und der Begründung der einzelnen Festsetzungen zu untersuchen (Berkemann in Hoppenberg/de Witt: Handbuch des öffentlichen Baurechts, Stand: 55. EL November 2019, § 31 Abs. 2 BauGB Rn. 238; BayVGh, B.v. 25.8.1997 - 2 ZB 97.00681 - NVwZ-RR 1999, 226, Leitsatz Nr. 3 für Art der baulichen Nutzung)

44

bb) Vorliegend ergibt sich nach Auffassung der Kammer aus den Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan Nr. * „Südlich der X-Straße“ kein für den Kläger selbständig durchsetzbares subjektives Recht im Sinne eines planübergreifenden Nachbarschutzes.

45

Unter „D. Begründung 6.1 Immissionsschutzrecht“ des Bebauungsplans ist zwar ausgeführt, dass „an den anderen betroffenen Häusern ... östlich des Spielfeldes der Richtwert bis zu 3 db(A) überschritten [wird]; daher ist es erforderlich, den Lärmschutzwall mit aufgesetzter Wand östlich ... des Spielfeldes bis zur Spielfeldmitte zu errichten. Der Sportlärm wird gegenüber dem WA durch Festschreibung dieser Lärmschutzmaßnahmen entsprechend des o.g. Gutachtens sowie der Forderungen des Immissionsschutzes in Grenzen gehalten.“

46

Die Festsetzungen in Bebauungsplänen entfalten aber nur in besonders begründeten Ausnahmefällen planübergreifenden Drittschutz, also drittschützende Wirkung zugunsten von Nachbarn außerhalb des Plangebiets. Die Feststellung einer solchen ausnahmsweise drittschützenden Wirkung von bauplanerischen Festsetzungen setzt voraus, dass sich im Rahmen einer einzelfallbezogenen Auslegung des Bebauungsplans Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Plangeber außerhalb des Plangebiets bestehende Belange nicht nur in die planerische Abwägung einbeziehen, sondern darüber hinaus selbstständig durchsetzbare subjektive Rechte schaffen wollte. Maßgeblich ist insoweit der Wille des Plangebers, der sich in dem Bebauungsplan, der zugehörigen Begründung oder sonstigen amtlichen Verlautbarungen (Protokollen oä) objektiviert hat (VGh Mannheim, B.v. 2.10.2018 - 3 S 1470/19 - NVwZ-RR 2020, 580 zu Nachbarschutz gegen Baugenehmigung für Fußballstadion; mit Hinweis auf OVG Münster, B.v. 28.11.2016 - 8 A 2710/13 - BauR 2017, 1144).

47

Aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus der (bloßen)

48

Festsetzung eines Lärmschutzwalls mit Wand und der eben genannten Begründung ergeben sich keine ausreichenden Hinweise, dass der Plangeber ausdrücklich die Absicht gehabt hätte, mit diesen Regelungen eigenständige subjektivöffentliche Rechte für Planexterne zu schaffen. Zwar mag der Kläger aus dem Begriff „Lärmschutzwall“ einen solchen ableiten. Vielmehr deutet aber die unter „D. Begründung 3.“ des Bebauungsplans formulierte „zusammenfassende Abwägung“ darauf hin, dass eine Ausstattung Planexterner mit subjektiven Rechten gerade nicht gewollt war. Denn als Planziel und damit öffentlicher Belang ist dort die Sicherung des genehmigten Baubestands (und damit auch der Sportanlage) aufgeführt unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes nach derzeit geltenden Bestimmungen im Planungsrecht. Als in die Abwägung einzustellende private Belange werden andere Punkte, gerade aber nicht der Immissionsschutz genannt, aus dem der Kläger eigene Rechte ableiten will. c) Der Kläger kann damit Rechtsverletzungen durch die von ihm mit der Klage angegriffenen Befreiungen bzw. Abweichungen nur

nach dem Gebot der Rücksichtnahme geltend machen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Klägers ist aber nicht gegeben.

49

Inhaltlich zielt das Gebot der Rücksichtnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO darauf ab, Spannungen und Störungen, die durch unverträgliche Grundstücksnutzungen entstehen, möglichst zu vermeiden. Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt dabei wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Für eine sachgerechte Bewertung des Einzelfalls kommt es wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zumutbar ist, an (BVerwG, U.v. 18.11.2004 - 4 C 1.04 - juris Rn. 22; BayVGh, B.v. 12.9.2013 - 2 CS 13.1351 - juris Rn. 4). Bedeutsam ist ferner, inwieweit derjenige, der sich gegen das Vorhaben wendet, eine rechtlich geschützte wehrfähige Position innehat (BVerwG, B.v. 6.12.1996 - 4 B 215.96 - juris Rn. 9). Eine Rechtsverletzung ist erst dann zu bejahen, wenn von dem Vorhaben eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht (BayVGh, B.v. 22.6.2011 - 15 CS 11.1101 - juris Rn. 17).

50

aa) Anhaltspunkte für eine unzumutbare Beeinträchtigung des Klägers durch die er teilten Befreiungen betreffend den Lärmschutzwall mit aufgesetzter Wand sind nicht erkennbar.

51

Wie bereits ausgeführt, kann sich der Kläger auf die Festsetzung des Lärmschutzwalls nicht aus eigenen Rechten berufen. Die streitgegenständliche Nutzung als Sportanlage war bereits in der Vergangenheit des Öfteren Gegenstand immissionsschutzrechtlicher Überprüfungen. So erklärte der Vertreter des Immissionsschutzes bei der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, bei der in der Vergangenheit liegenden Nutzung des Geländes zu Trainings- und Spielzwecken seien die Immissionsschutzwerte selbst bei Punktspielen am Wochenende nur marginal überschritten worden. Dabei gehe man hinsichtlich der Schutzwürdigkeit von der Einstufung als allgemeines Wohngebiet aus, da das Grundstück des Klägers und andere der sog. * gegenüber einem Gebiet lägen, das - im o.g. Bebauungsplan Nr. * - als allgemeines Wohngebiet bestimmt worden sei. Zur Anwendung komme die VDI-Norm 3770, die für einen Trainingsbetrieb entsprechende Parameter vorgebe. Man habe schon damals mehrfach Berechnungen gemacht, denen eine Situation ohne Wall zugrunde gelegen sei. Dabei habe sich ergeben, dass bei vergleichbaren Betriebszeiten die einschlägigen Richtwerte nicht überschritten werden, zumal mit der jetzt beantragten Baugenehmigung ausschließlich Training unter der Woche und zur Tagzeit - also nicht zu besonders schutzwürdigen Zeiten in der Nacht und am Wochenende - verbunden sei. Auch fänden grundsätzlich keine Punktspiele statt, bei denen Schiedsrichterentscheidungen oft Lärmimmissionen hervorrufoende Reaktionen verursachten. Ergänzend teilte der Bauamtsleiter der Beklagten mit, der Freiflächengestaltungsplan sei pflanzzeitbedingt noch nicht vollständig realisiert. Zwar sei der im Zuge der Bauarbeiten abgetragene Bereich des Lärmschutzwalls, der nicht von den Befreiungen umfasst ist, mittlerweile wieder ergänzt worden. Die vorgesehenen Nachpflanzungen, v.a. der Bäume, erfolgten vegetationsbedingt aber erst im Herbst.

52

Dieser Ansatz begegnet nach Auffassung des Gerichts keinen Bedenken. Es drängt sich nicht auf, dass die gegebenenfalls konstruktionsbedingte leichte Anhebung des Geländeniveaus derartige Auswirkungen hat, dass eine für den Kläger unzumutbare Situation entstünde. Zudem verpflichtet die streitgegenständliche Baugenehmigung den Bauherrn zur Einhaltung der unter „VI. Auflagen A. Immissionsschutz“ benannten Immissionsrichtwerte zu Lärm und weiteren Regelungen (auch bei ggf. erhöhtem Niveau) sowie die Beklagte im Rahmen des Vollzugs zur entsprechenden Überwachung. Dazu gehört bei berechtigten Beschwerden zu Lärmbelästigungen, beim Beigeladenen die unter „VI. Auflagen A. Immissionsschutz 2.“ durchzuführende Schallpegelmessung und ggf. Ausbreitungsrechnung bzw. ggf. die nachträgliche Errichtung des Lärmschutzwalls mit Wand zum Zwecke der Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte (Hinweis bei Abweichung) einzufordern. Daher ist die Einhaltung der festgesetzten Immissionswerte zu Lärm nicht nur im Interesse der Nachbarn, sondern gerade auch des beigeladenen Bauherrn.

53

bb) Soweit sich der Kläger gegen die unter „IV. 2.“ erteilte Befreiung von Festsetzungen zu Baumbestand und Gehölzstruktur wendet, bezwecken solche Festsetzungen eines Bebauungsplans zur Bepflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB nicht den Schutz des Nachbarn (BayVGH, B.v. 25.8.1997 - 2 ZB 97.00681 - NVwZ-RR 1999, 226, Leitsatz Nr. 3), so dass eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots insoweit ausscheidet.

54

cc) Anhaltspunkte für eine unzumutbare Beeinträchtigung des Klägers durch die erteilten Abstandsflächen-Abweichungen unter „V. 3. und 4“ betreffend die drei nördlichen Flutlichtmasten sind nicht erkennbar.

55

Auch hierzu enthält die streitgegenständliche Baugenehmigung unter „VI. Auflagen A. Immissionsschutz“ die Festsetzung von Auflagen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerten für Licht mit (ausschließlich zur Tagzeit) 3 Lux. Wiederum wird die Einhaltung und Überwachung dieser Werte Aufgabe und im Interesse des Bauherrn wie der Beklagten sein. Im Übrigen sind die erteilten Abstandsflächenabweichungen ohne Bezug zum klägerischen Grundstück.

56

dd) Weitere Hinweise für eine durch die erteilte Baugenehmigung für den Kläger entstehende unzumutbare Situation liegen nicht vor.

57

Die Klage ist daher unbegründet und auch aus diesem Grund abzuweisen.

58

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 3, § 162 Abs. 3 VwGO.

59

5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.